

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IV ZB 505/67

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Handelsvertreters Josef A [REDACTED] L [REDACTED]/R [REDACTED]
R [REDACTED] Straße [REDACTED]

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED].

gegen

das Land B e r l i n,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 8. November 1967
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 25. April 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe:

Der Kläger stand seit 1925 im Polizeidienst und war 1933 Polizeiwachmeister in Berlin. Am 15. Mai 1933 schied er aus dem Polizeidienst aus. Nach seinen Angaben hat er lediglich eine Entlassungsbescheinigung erhalten, die die Dauer seiner Dienstzeit anweist. Er beansprucht Wiedergutmachung mit der Begründung, er sei aus politischen Gründen entlassen worden.

Das Berufungsgericht hält eine Verfolgung aus politischen Gründen nicht einmal für soweit wahrscheinlich, daß sie nach § 176 Abs. 2 BBG für festgestellt erachtet werden könne. Es sei unglaublich, daß der Kläger die Gründe seiner Entlassung weder bei der Entlassung noch auf die Vorstellungen eines Bekannten bei der obersten Dienstbehörde hin erfahren habe. Wären sie politischer Natur gewesen, so wären sie

- 3 -

ihm nach damaliger Übung auch eröffnet worden und in einem späteren Verfahren des Klägers vor dem Volkergerichtshof zur Sprache gekommen. Auch wenn diszipliniere Anlässe, wie sie von zwei Zeugen bekundet worden sind, nicht bestritten würden, fehle es an einem Anhalt für politische Verfolgung.

Die Angriffe der Beschwerde gegen diese Darlegung sind durchgehend unbegründet.

Rechtsgründe lassen sich gegen die Auffassung nicht ins Feld führen, gerade der vom Kläger dargestellte Verlauf der Entlassung und der Gang des späteren Strafverfahrens sprächen gegen die Annahme einer Entlassung aus politischen Gründen und die Versicherungen und Bekundungen Dritter enthielten nur ungesicherte Vermutungen über diese Gründe.



104

ob er aus politischen Gründen entlassen worden sei. Der Vorwurf der Beschwerde, der Berufungsrichter habenicht nach den Personalakten des Klägers im Polizeidienst geforscht, widerlegt sich aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils.

Bei dieser Sachlage bestand kein Anlaß zum Versuch einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits (§ 296 ZPO). Daraus, daß Vergleiche zulässig sind (§ 177 BEG), ergibt sich für den Entschädigungsrichter selbstverständlich keine Verfahrenspflicht, beim Gegner auf gütliche Einigung hinzuwirken, sobald eine Partei einen Vergleichsvorschlag macht.

Da das Berufungsurteil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft und von keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs abweicht (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BEG), ist die Beschwerde unbegründet. Die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger nach §§ 209 Abs. 1 BEG, 97 ZPO.

Ascher

von der Mühlen